

Gebührenfestsetzungen in Schadensfällen

Sachverhalt	Fließweg	Gebührenpflicht
Rohrbruch in der Frischwasserleitung	Frischwasser versickert im Boden	keine Gebührenpflicht, da die Entwässerungseinrichtung nicht in Anspruch genommen wurde, der Mehrverbrauch kann auf der Grundlage der letzten Abrechnungen oder der angeschlossenen Einwohner sachgerecht geschätzt werden kein Verstoß gegen A- und B-Zwang, da es sich nicht um Abwasser handelt
Schaden an der Toilettenspülung oder am Sicherheitsventil der Heizungsanlage	Wasser wird in den Kanal eingeleitet	Gebührenpflicht, da der Benutzungstatbestand erfüllt ist
Schaden an der Grundstücks-entwässerungsanlage	Abwasser versickert im Boden	Gebührenpflicht, weil Abzugsmenge nicht sachgerecht geschätzt werden kann, zudem: Zwangsbescheid - wenn der Schaden noch besteht, Ordnungswidrigkeitenverfahren - bei Weigerung den Schaden beheben zu lassen, Verstoß gegen den Benutzungszwang (Zustandsstörer)
Schaden am Schwimmbad	Abwasser versickert im Boden	keine Gebührenpflicht, wenn der Mehrverbrauch sachgerecht geschätzt werden kann, aber: Zwangsbescheid - wenn der Schaden noch besteht, Ordnungswidrigkeitenverfahren – wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und keine Befreiung vom Benutzungszwang gewährt wurde (Zustandsstörer)
Wasser aus dem Schwimmbad wird zum Blumengießen verwendet	Abwasser versickert im Boden	keine Gebührenpflicht, wenn die Wassermenge sachgerecht geschätzt werden kann, aber: Ordnungswidrigkeitenverfahren – wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und keine Befreiung vom Benutzungszwang gewährt wurde (Verhaltensstörer)